

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 164.

Mittwoch, 18. Juli 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranzezung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Poststelle, Posttarif vierzehnzig Pf. Mark, monatlich 25 Pf. Ausgaben für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preise für die 48 von heute Grundschreib-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Letzpreis 15 Pf.; zeitraubende und tabellarische Sätze entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jeste Taxe. Bewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verdoppelt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Bankrot gerät. Bahnhofs- und Erfüllungsgebühr: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeiträge "Erzähler an der Elbe". Im Halle höherer Gewalt — Riesa oder sonstige irgendwelche Störungen des Betriebes der Druckerei, der Postanstalten oder der Verförderungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Aufschuss auf Absehung oder Abschaffung, der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Baumer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenleitung: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## IV. Liste.

Gemäß der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1917 betreffend Regelung des Handels mit Gesamtmittel zum Verkauf im Königreich Sachsen werden ferner folgende Erzeugmittel vom Handel innerhalb Sachsen ausgeschlossen:

Nr.	Erzeugmittel	Hersteller	Ort der Herstellung
124	Kunstschonigpulver	Emil Prochaska, Nährmittelfabrik	Dresden-N. Jagdweg 21
125	Kümmelsalz	Max Löcher, Drogenhandlung	Dresden
126	"Großmutter"-Gierkuchenpulver, ohne Eier	Carl Hermann & Co.	Leipzig
127	Großmanns Sohnenpulver "Della" zur sofortigen Bereitung von Gulasch-Kartoffeln	E. Großmann, Juh. Dora	Dresden-N.
128	Gewich-Schoum-Ersatz	Justus Uebau, Konditormeister	Dresden-N.
129	Gummichekpulver	Th. Franz & Co.	Halle (Saale)
130	"Deutscher Kraft-Eigenschaft"	Dr. Schmeiders Nährmittelfabrik, G. m. b. H.	Leipzig
131	Zartum Kraftflock-Ersatzwürfel	J. Arthur Blundstück	Leipzig
132	B. W. D. Bitronen-Badefett	Bonus-Werk Rudolf Mag Bodin	Dresden-N.
133	"Doux" Kunst-Gierkuchenpulver	Bonus-Werk Rudolf Mag Bodin	Dresden-N.
134	B. W. D. Kunst-Marmeladenpulver	Bonus-Werk Rudolf Mag Bodin	Dresden-N.
135	B. W. D. Kunst-Soufflepulver	Bonus-Werk Rudolf Mag Bodin	Dresden-N.
136	Die edle Süßspeise "Lusi"	Conrad Struppinger & Co.	Wroclaw-Lützenfelde
137	"Familientee"	Hermann Jahn, Tee-Haus	Utz b. Berlin
138	Kükes Vanillin-Pulver	Otto Küke	Dresden-N.
139	Gummade-Jusoh Salicyl-Otto	F. W. Thraenhardt, Juh. Karl Vogel	Hof (Saale)
140	"Papen" Kunstschnigpulver	Hermann Pape, Nährmittelfabrik Holland, Importhaus C. J. de Jongh	Hamburg 6.
141	"Kraftflocke"	Gustav Preysel	Ahrenheil
142	Preysels Kunstschnig-Essenz "Sulf"	Georg Holler, Elsterthal-Brauerei "Marga" G. m. b. H.	Worpswede
143	"Sopfengold"	Rudolf Dorit, Chem.-Fabrik Reich, Lehmann, Firma "Sopapon"	Düren (Rheinl.)
144	Gumz-Stärke-Mittel "Marga"	Rudolf Dorit, Chem.-Fabrik Reich, Lehmann, Firma "Sopapon"	Bittau i. S.
145	Bohr-Del-Ersatz	R. u. G. Kuhlmann, Maismutterwerk	Leuben
146	"Sopapon" Ölgien.-cosm. Waschmittel	R. Louis Schütte	Leipzig
147	"Bleichne" Wasch- und Bleichmittel	Chem. techn. Industrie Wilhelm Unger und Chem. Fabrik Waldhof	Charlottenburg
148	"Bleichne" Waschmittel	Karl Zehmisch	Wittenberg
149	Gauerstoff Wasch- u. Bleichpulver W. A.	Chem. Fabrik für Waschmittel u. Betriebs-Gesellschaft "Novum"	Hannover
150	Salmal Schwierseifen-Ersatz-Pastete	Gustav Boehm und Meißner Ofen- und Porzellanfabrik	Berlin W. 8.
151	"Novum" Waschmittel	vorm. C. Teichert	Quilsdorf
152	"Tonovit" S. Handwaschmittel	Chem. Laboratorium "Nova" vorsgl.	Blauen (Vogtl.)
153	Ohne Mühs. Waschmittel Bohms "Feger"	Int. Rohproduktien Export- und Import Handels-Ges.	Wittenberg
154	"Edelweiß" Waschpulver	Georg Häsemann, Chem. Laboratorium	Hannover
155	"Waschlo" Waschpulver	C. F. Schulze, Seifensfabrik	Halle a. S.
156	"Intrechweiss" Wasch- und Bleich-Ertztrakt früher "Gelbwelt"	C. F. Schulze, Seifensfabrik	Halle a. S.
157	"Waschlo" Waschpulver, fettlos	C. F. Schulze, Seifensfabrik	Halle a. S.
158	"Gelbwelt" Waschpulver, fettlos	C. F. Schulze, Seifensfabrik	Halle a. S.
159	"Gelbwelt" Waschpulver, fettlos	C. F. Schulze, Seifensfabrik	Halle a. S.
160	"Gelbwelt" Waschpulver, fettlos	C. F. Schulze, Seifensfabrik	Halle a. S.
161	C. F. S. Waschpulver, fettlos	C. F. Schulze, Seifensfabrik	Halle a. S.
162	"Graal" Handwaschmittel	Granulwerke, Emilie Knobloch	Berlin W. 35.
163	Heute's Waschpulver "Wäscherin"	Monopol-Ges. m. b. H. und Henkel & Co.	Hannover
164	Waschpulver	Otto Seifert	Cossebaud
165	Waschmittel	Arthus G. m. b. H.	Berlin
166	Schwierwaschmittel und Reinigungsmittel	Emil Neigner	Wittenberg

Dresden, den 15. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

410 VI W. A.

8875

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 16. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über den Aufkauf der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gefinde.

Der Aufkauf der nach § 2 der Reichskanzlerbekanntmachung vom 28. Juni 1917 über die Beschlagnahme von Fässern (Reichs-Gesetzbl. S. 577) beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gefinde erfolgt ausschließlich durch Personen, welche im Besitz von auf den Namen lautenden, mit der Unterschrift des Reichskommissars für Fabrikbewirtschaftung verliehenen Ausweiskarten sind.

Die Unterbevollmächtigten von Fasshändlern bedürfen überdies eines von dem bevoellmächtigten Fasshändler mit Firmenstempel und Unterschrift versehenen, von der Vereinigung Deutscher Fasshändler G. m. b. H. in Berlin gegengesetzten Berechtigungs- ausweises.

Die Formblätter für die Ausweiskarten und Berechtigungsausweise werden vom Reichskommissar für Fabrikbewirtschaftung bestimmt.

Die Aufkäufer haben bei ihrer Tätigkeit die Ausweiskarten und bzw. Berechtigungs- ausweise bei sich zu führen und auf Verlangen der Polizeiorgane und der Verkäufer von Kübeln, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gefinden vorzuzeigen. Die Namen der mit Ausweiskarten versehenen Aufkäufer werden in den Amtsblättern öffentlich bekannt gemacht. Bei Entziehung der Ausweiskarte, die der Reichskommissar für Fabrikbewirtschaftung jederzeit verfügen kann, wird in gleicher Weise verfahren.

Personen, die mit Ausweiskarten und bzw. Berechtigungsausweisen nicht verfehlt sind und solche nicht bei sich führen, sind zum Aufkauf von beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gefinden nicht berechtigt. Zu widerhandlungen werden gemäß § 8 der Reichskanzler-Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fabrikbewirtschaftung (Reichs-Gesetzbl. S. 575) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, 9. Juli 1917.

Der Reichskommissar für Fabrikbewirtschaftung.

Geheimer Rat Dr. Bentler.

3862

## Ausgabe von Mehl anstelle von Kartoffeln betr.

Un Stelle von Kartoffeln soll auch in der laufenden Woche — vom 18. bis 22. Juli 1917 — auf Antrag wieder 1 Pfund Kartoffeln 140 gr Mehl verabreicht und zwar sollen für jedes nicht zur Ausgabe gelangende Pfund Kartoffeln 140 gr Mehl gegeben werden.

Zur Stellung des Antrages für Mehl bez. Mehlbezugsmarken sind in der laufenden Woche alle Kartoffelverbrauchsvereine bereit zu stehen, sofern sie Kartoffeln nicht bez. nicht in dem ihnen zustehenden Umfang erhalten haben, bereitgestellt.

Kartoffelverbraucher haben für sich und für die von ihnen zu versorgenden Personen keinen Anspruch auf diese Mehlauserteilung.

Der Antrag auf Zuteilung der Mehlauszeichen ist bei den Gemeindebehörden bez. bei den von diesen bestimmten Stellen anzubringen.

Der Kommunalverband wird die Ausgabe des Mehls besondere Mehlauszeichen in grüner Farbe ausgeben. Auf jede dieser Marken dürfen 700 gr Roggengemehl abgegeben werden. Die Abgabe von Weizenmehl auf viele Marken wird dies mit ausdrücklich untersagt.

An die Gemeindebehörden ergibt noch besondere Verfügung.

Wer sich unrichtmässigerweise mehr Mehlauszeichen verschafft als ihm zustehen bez. wer den Verlust hierzu macht und wer auf diese Mehlauszeichen Weizenmehl statt Roggenmehl abgibt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Pf. bestraft.

Großenhain, am 17. Juli 1917.

1702 d F II A. Der Kommunalverband.

255 g F II B. Der Kommunalverband.

Unter Bezugnahme auf § 6 der Bekanntmachung vom 16. Mai 1917 — Regelung des Verkehrs mit Milcherzeugnissen, Butter, Margarine, Quark und Käse betr. — wird bestimmt, dass die Verkaufsstellen die für besondere Fälle ausgegebenen auf der Rückseite mit Abdruck des Gemeindestempels versehenen Einzelabschnitte der Spezialkarte anzunehmen und zu beliefern haben.

Großenhain, am 28. Juni 1917.

255 g F II B. Der Kommunalverband.

Wir bringen hiermit unsere am 15. Mai 1900 erlassene Bekanntmachung, das Verbot des Betretens und Beharrens des böhmisches Egerziertisches betreffend, erneut zur Kenntnis und Beachtung.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Juli 1917.

Verboten wird das Betreten und Beharren des in Flur Göblis zwischen dem Stadt- park und der Ziegelfei gelegenen Egerziertisches. Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 1 Woche geahndet.

Der Rat der Stadt Riesa.

Voeters.

## Quarkabgabe betr.

Unter Bezugnahme auf § 6 der Bekanntmachung vom 16. Mai 1917 — Regelung des Verkehrs mit Milcherzeugnissen, Butter, Margarine, Quark und Käse betr. — wird bestimmt, dass die Verkaufsstellen die für besondere Fälle ausgegebenen auf der Rückseite mit Abdruck des Gemeindestempels versehenen Einzelabschnitte der Spezialkarte anzunehmen und zu beliefern haben.

Großenhain, am 28. Juni 1917.

255 g F II B. Der Kommunalverband.

Wir bringen hiermit unsere am 15. Mai 1900 erlassene Bekanntmachung, das Verbot des Betretens und Beharrens des böhmisches Egerziertisches betreffend, erneut zur Kenntnis und Beachtung.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Juli 1917.

255 g F II B. Der Kommunalverband.

Das fällig gewesene Schulgeld für die städtischen Schulen auf das 3. Vierteljahr 1917 ist längstens bis

zum 25. Juli 1917

an unsere Stadthauptkasse zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Juli 1917.

St.

## Einquartierung betreffend.

Wegenigen Einwohner, welche die bei ihnen jetzt einquartierten Militärpersonen auch im Monat August 1917 im Quartier belassen wollen werden aufgefordert, Meldung darüber bis Mittwoch, den 25. dieses Monats, bei unserem Quartieramt zu erstatten.

Später erfolgende Meldungen finden keine Berücksichtigung.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Juli 1917.

Eis.

## Ausgabe von Mehlmarken als Ersatz für Kartoffeln in Gröba.

Die Ausgabe der Mehlmarken, die auf die laufende Woche als Ersatz für Kartoffeln ausgetragen werden, erfolgt Donnerstag, den 19. Juli 1917, nachmittags 7-8 Uhr in den bekannten Markenausgabestellen. Die Lebensmittelkontrollkarten sind vorzulegen.

Gröba, Elbe, am 18. Juli 1917.

Der Gemeindevorstand.

Im Jahre 1917 werden die Anlagen zur römisch-katholischen Kirche mit 24 Pf. auf jede Pf. Staatseinkommensteuer und mit 2 Pf. auf jede staatliche Grundsteuer in 2 Termine erhoben.

Der 1. Termin war am

15. Juli ds. Jahres

fällig und ist binnen 14 Tagen an die bessige Steuerkasse, Gemeindeamt Zimmer Nr. 4, zu bezahlen.